

Vorgehen vorschreibt. Auf solche Weisungen könnte man sich in der anwaltlichen Praxis gegenüber „zögerlichen“ Arbeitsagenturen durchaus berufen. In den nicht so seltenen Verfahren, in denen nicht nur Kündigungen angegriffen werden, sondern auch Vergütungsansprüche geltend zu machen sind, um sie vor dem Verfall bei (zweistufigen) Abschlussfristen zu schützen, sind die Mandanten über die

arbeitsförderungsrechtlichen Auswirkungen und Notwendigkeiten umfassend zu unterrichten und zu belehren. Kein Urteil, keine Anmerkung – die Angelegenheit zeigt, dass auch solche „Nichtentscheidungen“ in der anwaltlichen Praxis zu beachten sind.

— *Martin Schafhausen*, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.

Rezension

juris PraxisKommentar SGB I (Allgemeiner Teil) juris PraxisKommentar SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Schlegel/Voelzke (Hrsg.)
2. Auflage 2012, juris GmbH

Das Schlagwort „juris“ verbinden die meisten Juristen sofort mit der gleichnamigen juristischen Datenbank. Tatsächlich ist jedoch das Spektrum der juris GmbH umfangreicher und umfasst insbesondere auch die Reihe der juris PraxisKommentare, die sich – der Name verrät es bereits – besonders an den Praktiker wendet.

Die Reihe der juris PraxisKommentare SGB startete bereits 2004 mit den ersten Auflagen des juris Praxiskommentars SGB I und SGB II. Zum SGB I liegt nunmehr die 2. Auflage, zum SGB II bereits die 3. Auflage vor. Insgesamt beinhaltet die Reihe damit Kommentare zum SGB I, II, IV (2. Aufl.), V (2. Aufl.), VI, VII, IX und XI.

Die Kommentare zum SGB I und SGB II zeichnen sich dadurch aus, dass dem Leser neben dem Printmedium das Werk auch als E-Book bzw. Online-Ausgabe zur Verfügung gestellt wird. Letztere hat den Vorteil, dass dank laufender Aktualisierung auf den neuesten Gesetzesstand zurückgegriffen werden kann. Die Kommentierung selbst folgt einer gleichbleibenden Struktur, die die Arbeit mit dem Werk außerordentlich komfortabel gestaltet. Zunächst erhält der Leser Basisinformationen zu einer Norm (z.B. zur Gesetzesbegründung oder zu Vorgängervorschriften). Im Anschluss wird die betroffene Norm dann im Einzelnen ausgelegt und erläutert. Praxishinweise runden die Kommentierung ab. In beiden Kommentaren fällt angenehm auf, dass die Auslegung der Norm schnell „auf den Punkt gebracht“ wird. Grundlage ist im Regelfall die Rechtsprechung des BSG oder einzelner LSG. Der Stand der wissenschaftlichen Diskussion wird angerissen, aber nicht ausgebreitet. Der Praktiker, an den sich das Werk richtet,

muss daher nicht seitenlange theoretische Diskurse über sich ergehen lassen, erfährt aber gleichwohl, wo er im Bedarfsfall weitere Argumente aus der Wissenschaft finden kann. Die Kommentierung selbst ist präzise, verständlich und – nicht selbstverständlich für einen Kommentar – angenehm zu lesen. Innerhalb der Kommentierung des SGB I, das teilweise immer noch ein Schattendasein führt, wird der „VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ breiter Raum gegeben. Dies ist wichtig und gut. Die Einflüsse des europäischen Rechts auf das nationale Sozialrecht können nicht überschätzt werden. Gerade die derzeit geführte Diskussion über § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II zeigt dies deutlich. Umso erfreulicher ist es, dass der Praktiker sich nicht eine gesonderte Kommentierung der VO (EG) 883/2004 zulegen muss, sondern diese im juris PraxisKommentar zum SGB I enthalten findet.

Der juris PraxisKommentar zum SGB II zeichnet sich durch eine hohe Aktualität aus. Insbesondere die Kommentierung des § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung), die „Königsdisziplin“ für jeden SGB II-Kommentar, kann mit einer Vielzahl neuerer und neuester Entscheidungen aufwarten. Darüber hinaus fällt positiv auf, dass die für das SGB II typischen unbestimmten Rechtsbegriffe präzise und anhand einer Vielzahl von Beispielen aus der Rechtsprechung definiert werden. Auch hier wird dem Praktiker wertvolle Argumentationshilfe geliefert.

Insgesamt ist festzustellen, dass die juris PraxisKommentare zum SGB I und SGB II völlig zu überzeugen vermögen. Das Ziel der Reihe, den Rechtsanwender zu unterstützen, wird erreicht, wobei gerade das Zusammenspiel zwischen klassischem Printmedium und digitalem Werk den besonderen Charme der PraxisKommentare ausmacht. Beiden Kommentaren ist eine weite Verbreitung zu wünschen. Verdient haben sie es.

— *Prof. Dr. Torsten Schaumburg*, Rechtsanwalt,
Nordhausen